



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 11.03.2021 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane

Aufgrund der §§ 9 und 10 des Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr 3/1998 idgF wird verordnet:

§ 1 Monatsbezüge

- 1) Der Monatsbezug des Bürgermeisters beträgt 95 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF. Für die Dauer der gleichzeitigen Ausübung eines Landtagsmandats reduziert sich sein Monatsbezug auf 54,57 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998.
- 2) Die Entschädigung des Vizebürgermeisters und aller anderen Gemeinderäte wird als Monatsbezug festgelegt.
 - a) Der Monatsbezug des Vizebürgermeisters beträgt 25 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
 - b) Die Monatsbezüge für alle anderen Gemeinderäte betragen 16 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- 3) Die Entschädigung von Obleuten von Ausschüssen, die keine der im § 1 Abs 1 bis 2 genannten Funktionen ausüben und nicht Obmann/Obfrau des Prüfungsausschusses sind, wird als Monatsbezug festgesetzt und beträgt 9 vH des Monatsbezuges gemäß § 1 Abs 1 lit g des Bezügegesetzes 1998 idgF.
- 4) Die Monatsbezüge gemäß Abs 1 bis 3 gebühren 14 Mal jährlich. Der 13. und 14. Bezug sind Sonderzahlungen.

§ 2 Sitzungsgelder

- 1) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern der Gemeindevertretung, ausgenommen der Mandatare gemäß § 1, gebührt für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 2,7 vH des Monatsbezuges eines Gemeinderates gemäß § 1 Abs 2 lit b.
- 2) Für den Obmann bzw. die Obfrau des Prüfungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld abweichend von Abs 1 für jede Sitzung 13,5 vH des Monatsbezuges eines Gemeinderates gemäß § 1 Abs 2 lit b.
- 3) Den in § 1 angeführten Mandataren gebühren keine Sitzungsgelder.

§ 3 Wertsicherung

Die Monatsbezüge gemäß § 1 und die Sitzungsgelder gemäß § 2 verändern sich jährlich zum 1. Jänner entsprechend dem Anpassungsfaktor, den der Präsident des Rechnungshofes gemäß § 3 Abs 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl I Nr 64/1997 idgF veröffentlicht.

§ 4 Reisegebühren

Dem Bürgermeister, dem Vizebürgermeister, den Mitgliedern des Gemeindevorstandes und den Obleuten von Ausschüssen gemäß § 1 Abs 3 gebühren Reisegebühren im Sinne der Gemeindereisegebührenverordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

§ 6 Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lustenau vom 20.06.2013, idF vom 17.09.2015 über den Monatsbezug des Bürgermeisters und über die Entschädigung der Mitglieder sonstiger Gemeindeorgane außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Kurt Fischer

